

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
72. Sitzung

10.01.1990
he-sz

Gott sei Dank lehrten auch die Erfahrungen in anderen Bereichen - z. B. mit Bränden in großen Kliniken -, die Sicherheitsstandards zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Frage sei natürlich, was geschehe, wenn eine endgültige Betriebsgenehmigung vorliege und dann Mängel festgestellt würden, wie in diesem Fall nach der vom Landtag angeregten Sicherheitsüberprüfung.

Daran schließe sich die Frage an, warum diese Mängel erst nach dieser Prüfung in ihrer Tragweite erkannt worden seien. Aus dieser Frage werde gleichzeitig die Mitverantwortung des Betreibers deutlich, die auch das Gericht festgestellt habe.

Während der Betreiber in dem Rechtsstreit den Standpunkt vertreten habe, daß für die Sicherheitsnachweise die Behörde zuständig sei, habe das Gericht die Auffassung der Behörde bestätigt, sie sei lediglich Aufsicht und könne nicht den Brandschutz in allen Einzelheiten am Ort gewährleisten.

Der Gutachter habe ja bereits 1988 ein Brandschutzkonzept gefordert, das jedoch der Betreiber erst Ende 1989 vorgelegt habe. Die Auswertung dieses Brandschutzkonzepts habe zu der Entscheidung Anfang Dezember 1989 führen müssen.

Insofern nehme er für seine Behörde in Anspruch, daß neue Erkenntnisse auch zu neuen Schlußfolgerungen führen könnten oder sogar müßten und eine einmal getroffene Entscheidung nicht für alle Zeiten ausreiche.

In dem Zusammenhang sei überlegt worden, was zum Schutz vor Bränden in einem Kernkraftwerk unternommen werden könne. Das Bundesumweltministerium habe eine sogenannte Inertisierung des Reaktorsicherheitsbehälters ins Spiel gebracht, d. h. durch Hineinpumpen von Stickstoff in diesen Behälter, in dem sich das Druckabbausystem befinde, werde ein Brand unmöglich gemacht.

Dies gelte allerdings nur für die Betriebsphase. Damit sei noch nicht geklärt, was bei Störfällen, bei Reparaturen und bei Revisionen unternommen werden könne. Hierüber seien mit dem Betreiber noch Gespräche zu führen, zu denen der Betreiber jetzt auch bereit sei.

Abg. Ruppert (F.D.P.) stimmt der prinzipiellen Darlegung zu, daß aus neuen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen Konsequenzen gezogen werden müßten. Er habe die Ausführungen jetzt so verstanden - und das sei in den Pressemeldungen nicht so deutlich geworden -, daß das Risiko nicht vom Betrieb der kerntechnischen Anlage ausgehe, sondern daß es sich um ein Risiko handle, das aus anderen Gründen entstehe und sich auf den Betrieb der Anlage auswirken könne.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
72. Sitzung

10.01.1990
he-sz

Das Brandrisiko komme nicht aus der Nuklearanlage, bestätigt Ltd. Ministerialrat Siebel, sondern die Schutzbestimmungen gingen davon aus, daß ein Brand sozusagen neben dem Reaktor entstehe und sich möglicherweise auf die Nuklearanlage auswirke.

Nur, die bereits zitierten Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regeln" besagten im Hinblick auf den Brandschutz eindeutig, daß, wenn bestimmte Szenarien nicht beherrscht würden, zu unterstellen sei, daß die drei wesentlichen sicherheitstechnischen Regeln nicht erfüllt seien:

- Bei einem Sekundärbrand, der nicht beherrscht werde, bestehe die Besorgnis, daß der Reaktor nicht sicher abgeschaltet werden könne, weil Kabel abbrennten und er nicht im abgeschalteten Zustand gehalten werden könne; denn auch ein abgeschalteter Reaktor könne sich wieder in Bewegung setzen.
- Falls eine Kettenreaktion in Gang gesetzt werde und Nachwärme abgeführt werden müsse, könnten die Strahlenschutzbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, weil die Freisetzung radioaktiver Stoffe befürchtet werden müsse.
- Wenn der Sicherheitsbehälter so brenne, wie es in den Regeln unterstellt werde, sei auch das Containment nicht mehr zu retten und breche auseinander. In diesem Punkt bestehe ein eindeutiger Bezug von dem sekundären Ereignis Brand zum nuklearen Schaden mit massiven radiologischen Auswirkungen.

Abg. Schumacher (Kall) (CDU) möchte wissen, ob es für den Fall eines Kabelbrandes nicht die Möglichkeit gebe, durch ein redundantes System Vorkehrungen zu treffen, die das Brandrisiko und die Beherrschbarkeit des Brandes beeinflussen.

Selbstverständlich gebe es redundante Einrichtungen, unterstreicht Ltd. Ministerialrat Siebel, weil sonst der Betrieb ja gefährlich würde. Die Kabelabschaltstelle sei für sich verbunkert und nicht am Ort des Reaktors. Nur, an irgendeiner Stelle müßten alle Abschaltkabel in das Gebäude, und dies sei bei alten Gebäuden die Schwachstelle, die durch Brand gefährdet werden könne.

Gerade zu diesem Punkt hätten sich die Gutachter eindeutig geäußert, und ihr Urteil sei mit ein Grund für die von der Aufsichtsbehörde getroffene Entscheidung.

Es sei für ihn nur schwer vorstellbar, äußert Abg. Schumacher (Kall) (CDU), daß sämtliche Kabel auf einen Schlag durchbrennten. Vom Entstehen eines Brandes bis zu diesem Punkt vergehe doch einige Zeit.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
72. Sitzung

10.01.1990
he-sz

Ltd. Ministerialrat Siebel konstruiert einen Fall, der denkbar wäre, den auch das beratende Ingenieurbüro des Betreibers im Blick gehabt habe: Angenommen, ein Motor im Sicherheitsbehälter werde an einer Stelle undicht und spritze Öl auf eine heißgehende Komponente, die das Öl entzünde. Ein solcher Brand führte zum Totalverlust aller Einrichtungen des Druckabbausystems.

Diese Darstellung von Gutachtern sei von einer derartigen Tragweite, daß die Aufsichtsbehörde es nicht habe verantworten können, die Anlage am Netz zu halten.

Als in der vorigen Ausschusssitzung der Punkt "Sicherheit des Kernkraftwerks Würgassen" auf der Tagesordnung gestanden habe, stellt der Vorsitzende fest, hätte er zumindest Informationen über den Stand der Erkenntnisse auch hinsichtlich des Brandschutzes erwartet. Wenn dann 14 Tage später das Kernkraftwerk abgeschaltet werde, könne er nur den Eindruck haben, daß er nicht vollständig informiert worden sei.

Ministerialdirigent Beimann verweist noch einmal auf den Zeitablauf: Am 29. November, dem Tag der Ausschusssitzung, hätten alle Beteiligten diese neue Erkenntnis noch nicht gehabt. Sie sei von dem Beratungsbüro Elektrowatt erst aufgrund des vom Betreiber vorgelegten Brandschutzkonzepts gewonnen worden.

Mit diesem Konzept habe sich der Betreiber, nachdem es ihm aufgegeben gewesen sei, über ein Jahr Zeit gelassen. Noch im August 1989 sei der Betreiber an die Vorlage unter ausdrücklichem Hinweis auf sonst nicht auszuschließende Konsequenzen nach § 19 Abs. 3 Atomgesetz erinnert worden.

Auch das Oberverwaltungsgericht Münster, bei dem seit mehr als zwei Jahren Verfahren anhängig seien, habe erstmals mit Beschluß vom 2. Januar 1990 entschieden. Dies habe dem Ausschuß am 29. November 1989 noch nicht mitgeteilt werden können.

Abgesehen davon sei in der Sitzung des Ausschusses am 29. November 1989 danach gefragt worden, hebt Minister Dr. Jochimsen hervor, ob bei anderen Kernkraftwerken aufgetretene Materialfehler auch beim Kernkraftwerk Würgassen zu beobachten seien.

Diese Frage habe der zuständige Beamte völlig korrekt beantwortet. Auf das Problem des Brandschutzes habe er in dem Zusammenhang gar nicht einzugehen brauchen, weil dieses Problem in anderen Reaktoren nicht aufgetaucht sei.